

Der neue Kriegsschuh.

Bis zum 1. Januar 1918 war die Ausführung von Kriegsschuhwerk aus Ersatzstoffen bekanntlich dem freien Ermessen der einzelnen Hersteller überlassen. Die Folge war natürlich, daß oft ungeeignete, wenig haltbare Ersatzstoffe verwendet wurden, die Ausführungen nicht zweckmäßig und solide genug und die Preise verhältnismäßig zu hoch angelegt waren.

Seit dem 1. Januar 1918 aber darf Kriegsschuhwerk aus Ersatzstoffen nur noch nach den vom Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie erlassenen Ausführungsvorschriften und zu den von diesem festgesetzten Höchstpreisen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Die neuen Ausführungsvorschriften unterscheiden sich von der früheren Ausführung durch folgende wesentliche Verbesserungen:

Während vor dem 1. Januar 1918 die Schaftoberteile aus mehr oder weniger geeigneten Ersatzstoffen, zum Teil ohne Innenfutter, zum Teil ohne jeden Lederbesatz, zum Teil nur mit einem ganz schmalen, aus kleinen Abfallstücken bestehenden Lederbesatz, zu dem vielfach ungeeignete Lederorten Verwendung fanden, hergestellt worden sind, dürfen nach den neuen Vorschriften für die Schaftoberteile nur noch vom Ueberwachungsausschuß bestimmte und von der Kriegsrohstoffabteilung zur Verfügung gestellte Ersatzstoffe, wie zum Beispiel Stoffabfälle, gute, kräftige Papiergewebe in Verbindung mit einem vollständigen kräftigen Ledervorderblatt und Lederhinterbesatz verwendet werden. Sämtliche Schaftoberteile müssen mit einem Innenfutter zur Verstärkung der Haltbarkeit versehen sein. Auch in der Bodenausführung sind Verbesserungen vorgeschrieben worden; zum Beispiel müssen alle Holzsohlen zwecks Erhöhung der Haltbarkeit mit einer Bewehrung versehen sein. Ferner wurden für die Breite und Stärke der Vollholzsohlen Mindestmaße vorgeschrieben, um eine bessere Pöschform und dadurch erhöhte Haltbarkeit zu erreichen.

Durch die neuen Vorschriften wird die Haltbarkeit des Stiefels und der Wert desselben wesentlich erhöht. Naturgemäß sind jedoch auch die Herstellungskosten viel höhere als für die frühere minderwertige Ausführung. — Nichtsdestoweniger sind die vom Ueberwachungsausschuß festgesetzten Verkaufspreise im Durchschnitt erheblich niedriger als die von einer großen Anzahl Hersteller vor dem 1. Januar 1918 für die minderwertigere Ausführung geforderten Preise.

Bei Festsetzung der Kleinverkaufspreise wurden für Unkosten und Gewinn des Herstellers wesentlich geringere Sätze zugewilligt als dies in Friedenszeiten üblich war; ebenso ist der den Kleinhändlern zugewilligte Zuschlag für Unkosten und Gewinn wesentlich geringer als die Aufschläge, mit welchen der Handel in Friedenszeiten bei Festsetzung seiner Verkaufspreise zu rechnen gewohnt war.